



*Evangelische Kirche
in Dortmund und Lünen*

Das neue Arbeitslosengeld II

Gisela Tripp und Jonny Bruhn-Tripp
Sechste Auflage

Gesetzgebungsstand: Die Broschüre baut auf dem SGB II vom 24. Dezember 2003 auf. Die Gesetzesänderungen durch das Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 und die Verordnung über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vom 20. Oktober 2004 wurden berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Das neue Sozialgesetzbuch II	6
Kapitel I: Anspruchsberechtigter Personenkreis	7
1. Anspruchsberechtigter Personenkreis beim Arbeitslosengeld II	7
1.1. Begriff der Erwerbsfähigkeit	8
1.2. Begriff der Bedürftigkeit	8
1.3. Zum Personenkreis hilfebedürftiger Erwerbsfähiger	9
1.4. Zum Begriff der Bedarfsgemeinschaft	11
1.5. Katalog der zumutbaren Arbeit	12
1.6. Ausgeschlossener Personenkreis	14
1.6.1. Ältere Erwerbsfähige ab 58 Jahren und Arbeitslosengeld II	15
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis beim Sozialgeld	16
Kapitel II: Umfang und Höhe der Leistungen nach dem SGB II	17
1. Leistungskatalog des SGB II	17
2. Katalog der Eingliederungsleistungen in Arbeit	18
3. Katalog der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	19
4. Höhe der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II	20
4.1. Dynamisierung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II	21
5. Katalog der Mehrbedarfe	21
5.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe	22
6. Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II	23
6.1. Höhe des 2/3 Zuschlags auf das Arbeitslosengeld	24
6.2. Höchstbeträge des Zuschlags auf ALG II	25
6.3. Anspruchsberechtigter Personenkreis auf den Zuschlag auf Arbeitslosengeld II	25

7. Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und Schulklassenfahrten	26
7.1. Form und Höhe der einmaligen Leistungen	26
7.2. Voraussetzungen für den Anspruch auf einmalige Leistungen	27
8. Darlehen für unabweisbare einmalige Bedarfe	28
9. Angemessene Mietkosten	29
9.1. Zu hohe Mietkosten	30
9.2. Mietschulden und Arbeitslosengeld II	31
9.3. Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	31
10. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige	32
11. Übersicht: Zusammensetzung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes	33
Kapitel III: Die Bedürftigkeitsprüfung	34
1. Kreis der Personen, deren Einkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II und des Sozialgeldes berücksichtigt wird	34
2. Berücksichtigung von Einkommen	36
2.1. Welches Einkommen wird beim Alg II und beim Sozialgeld berücksichtigt ?	37
3. Wie wird Einkommen berücksichtigt und angerechnet ?	38
4. Wie werden Löhne, Gehälter, Lohnersatzleistungen und Sozialleistungen berücksichtigt ?	39
5. Freibeträge bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit	40
5.1. Berechnung des Erwerbstätigenzuschlags	41
6. Berücksichtigung von Vermögen	43
6.1. Umfang des bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigenden Vermögens	44
6.2. Heranziehung des zu berücksichtigenden Vermögens	45
7. Exkurs: Berücksichtigung von Verwandten und Verschwägerten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben	46

8. Übergang von Unterhaltsansprüchen beim Arbeitslosengeld II und beim Sozialgeld	48
8.1. Übergang von Unterhaltsansprüchen	49
8.2. Verwandtenunterhalt, der nach dem Recht des Arbeitslosengeldes II nicht übergeleitet werden darf	50
9. Wessen Einkommen und Vermögen darf bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden ?	51
9.1. Welche Unterhaltsansprüche dürfen berücksichtigt werden ?	52

<i>Kapitel IV: Arbeitsblätter zur Berechnung der Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes</i>	53
--	-----------

<i>1. Arbeitsblatt: Höhe des Bedarfs an ALG II und Sozialgeld</i>	54
<i>2. Arbeitsblatt: Berechnung des anrechenbaren Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit</i>	55
<i>2.1. Berechnung des Freibetrages wegen Erwerbstätigkeit</i>	56
<i>3. Arbeitsblatt: Höhe des anzurechnenden Einkommens auf den Bedarf</i>	57
<i>4. Arbeitsblatt: Höhe der Leistung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes</i>	58
<i>5. Arbeitsblatt: Berechnung des Zuschlags auf das Arbeitslosengeld II</i>	59
<i>6. Arbeitsblatt: Höhe des Haushaltseinkommens beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld</i>	60

Kapitel V: Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	61
---	-----------

1. Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II	61
2. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld II	63
3. Zur Anspruchsvoraussetzung einer Eingliederungsvereinbarung	64

3.1. Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung	65
4. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen für das Sozialgeld	67
Kapitel VI: Sanktionen beim Arbeitslosengeld II	68
1. Umfang der Sanktionsfälle beim Arbeitslosengeld II	69
2. Höhe der Sanktionen beim Arbeitslosengeld II	71
2.1. Sanktionen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ab dem 25. Lebensjahr	71
2.2. Sanktionen für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren	72
3. Dauer und Umfang der Sanktionen	73
4. Rechtsfolgen eingetretener Sanktionen beim Arbeitslosengeld II im Sozialrecht	73
5. Übersicht: Sanktionen beim Arbeitslosengeld II	74
Kapitel VII: Sanktionen beim Sozialgeld	76
1. Umfang der Sanktionen beim Sozialgeld	77
2. Art und Umfang der Sanktionen beim Sozialgeld	78
3. Rechtsfolgen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Bedürftigkeit	79

Einleitung: Das neue Sozialgesetzbuch II

Zum 01. Januar 2005 soll das Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Kraft treten. Das SGB II ist das 4. Hartz-Gesetz zur Reform der Arbeitsmarktpolitik und des Sozialrechts bei Arbeitslosigkeit. Mit diesem Gesetz werden die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ersatzlos gestrichen und durch die neue Sozialleistung eines Arbeitslosengeldes II für Arbeitssuchende ersetzt. Das Arbeitslosengeld II bewegt sich auf der Höhe der früheren Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Im Unterschied zur früheren Sozialhilfe sind jedoch beim Arbeitslosengeld II die einmaligen Beihilfen zur Beschaffung von Kleidung, Schuhen, teuren Haushalts- und Gebrauchsgütern in einer Pauschale zusammen gefasst. Der große Unterschied des Arbeitslosengeldes II zur früheren Arbeitslosenhilfe besteht in der Abschaffung des Lohnprinzips bei der Bemessung der Höhe. Die Höhe des Arbeitslosengeldes II richtet sich nach Bedürftigkeit.

Das vorliegende Materialheft führt in das mit dem Sozialgesetzbuch II vom 24. Dezember 2003 eingeführte neue Arbeitslosengeld II ein.

Gisela Tripp, Leiterin Arbeitslosenzentrum Dortmund
Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund
Telefon: 0231/812124
email: giselatripp@alz-dortmund.de

Jonny Bruhn-Tripp. Evangelisches Bildungswerk der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Fachbereich Erwachsenenbildung, Jägestr.5, 44145 Dortmund
Telefon 0231/8494371
email: jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de

Kapitel I: Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis beim Arbeitslosengeld II

Leistungen des SGB II sind das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld, Sach- und Dienstleistungen. Leistungen des Arbeitslosengeldes II erhalten erwerbsfähige Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD ab dem 15. Lebensjahr bei Bedürftigkeit.

Anspruchsberechtig auf Arbeitslosengeld II sind Personen, die

- **mindestens 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**
 - **erwerbsfähig sind**
 - **hilfebedürftig sind**
 - **ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben**
-

1.1. Begriff der Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens zu einem 3 Stunden - Arbeitstag erwerbstätig zu sein. Die Feststellung, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind, trifft die Agentur für Arbeit. Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören damit auch teilweise erwerbsgeminderte Personen.

1.2. Begriff der Bedürftigkeit

Hilfebedürftig sind nach dem SGB II erwerbsfähige Personen, die ihren eigenen Unterhaltsbedarf, ihre Eingliederung in Arbeit und den Unterhaltsbedarf der Personen der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Zu den eigenen Kräften und Mitteln gehören insbesondere:

- der Einsatz der Arbeitskraft
- die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit
- der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und des Einkommens und Vermögens des Partners*
- Geltendmachung von Ansprüchen auf vorrangige Sozialleistungen und von Unterhaltsansprüchen

* Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Unterhaltsbedarf nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen abdecken können, sind das Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung unterbleibt bei schwangeren Kindern und Kindern, die ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen.

1.3. Zum Personenkreis hilfebedürftiger Erwerbsfähiger

Der Begriff der Hilfebedürftigkeit stellt auf die **Bedarfsgemeinschaft** und das **Haushaltsnettoeinkommen** erwerbsfähiger Personen ab. Eine erwerbsfähige Person gilt vom Begriff her schon dann als bedürftig, wenn eine Person aus der Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Kräfte und Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt abzusichern und Leistungen des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeld bezieht.

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit

- Arbeitnehmer
- Selbständige
- Arbeitslose
- Arbeitslose in Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung, z.B. Umschüler
- Erwerbsgeminderte, die zwischen 3 bis unter 6 Stunden täglich erwerbsfähig fähig sind
- Erwerbsfähige Ausländer mit einem Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt

Gemäß dieser Definition sind zum Kreis hilfebedürftiger erwerbsfähiger Personen zu zählen:

- **Erwerbsfähige Personen, die ihren eigenen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend sichern können.**

Dazu zählen:
 - Lohnempfänger
 - Geringfügig Beschäftigte
 - Selbständige
 - Arbeitslose
 - Erwerbsgeminderte Personen, die unabhängig von der Lage des Arbeitsmarktes zu einem 3 bis 6 Stunden Arbeitstag fähig sind
 - Auszubildende, die dem Grunde nach nicht berechtigt sind, über Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe oder nach dem BAFÖG gefördert zu werden.
- **Erwerbsfähige Personen, deren Einkommen und Vermögen zwar ausreicht, ihren eigenen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten, aber nicht ausreicht, den Unterhaltsbedarf von Haushaltsangehörigen absichert**
- **Bedürftige Ausländer mit einem Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt**

Als hilfebedürftig gelten auch Erwerbsfähige, die ein zu berücksichtigendes Vermögen nicht sofort verbrauchen oder verwerten können. Für diesen Kreis hilfebedürftiger Erwerbsfähiger sollen Leistungen des Arbeitslosengeldes II als Darlehen gewährt werden.

1.4. Zum Begriff der Bedarfsgemeinschaft

Die Hilfebedürftigkeit und die Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II stellt auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähiger Personen ab. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- **die Erwerbsfähigen**
- **der Partner des Erwerbsfähigen**
 - **der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner**
 - **der "eheähnliche" Partner**
 - **der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner**
- **die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht die Leistungen ihres Lebensunterhalts abdeckt**

1.5. Katalog der zumutbaren Arbeit

Erwerbsfähigen Bedürftigen trifft eine gesteigerte Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Grundsatz muss ein Hilfebedürftiger bereit sein, eine jede zumutbare Arbeit aufzunehmen, die geeignet ist, Bedürftigkeit zu vermeiden oder den Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Grenze der Zumutbarkeit liegt bei sittenwidrigen Arbeiten. Von der Zumutbarkeit **ausgenommen** sind Arbeiten

- **zu denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige von seinen Kräften her nicht in der Lage ist**
- **die einem Hilfeempfänger die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit erschweren würden,**
- **deren Ausübung die Erziehung eines Kindes gefährden würde**

Die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren ist ein anerkannter Grund für den Ausschluss einer zumutbaren Arbeit. Die Erziehung eines über 3 Jahre alten Kindes ist in der Regel nicht gefährdet, wenn unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege sichergestellt ist. Die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden eine Tagesbetreuung vorrangig angeboten wird.

- **deren Ausübung mit der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann**
- **deren Ausübung ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht**

Zum **Katalog der zumutbaren Arbeiten** gehören auch Erwerbstätigkeiten und Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

- **die nicht dem Beruf oder der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit entsprechen**
- **die in Hinblick auf den gelernten Beruf und der erworbenen Qualifikation als geringwertiger anzusehen sind**
- **deren Beschäftigungsort weiter entfernt vom Wohnort ist als ein früherer Beschäftigungsort**
- **deren Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei bisherigen Beschäftigungen**

1.6. Ausgeschlossener Personenkreis

Nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen des Arbeitslosengeldes II sind

- **Personen, die nicht arbeitswillig sind und zumutbare Arbeit oder Maßnahmen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ablehnen**
- **Personen ab dem 65. Lebensjahr**
- **Auszubildende, die dem Grunde nach berechtigt sind, über Berufsausbildungsbeihilfe oder nach dem BAFÖG gefördert zu werden. In besonderen Ausnahmefällen kann ALG II als Darlehen gewährt werden**
- **Altersrentner, die für länger als 6 Monate eine Rente wegen Alters beziehen**
- **Personen, die voll erwerbsgemindert sind und zwar unabhängig von der Dauer der Erwerbsminderung***
- **Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die für länger als 6 Monate stationär untergebracht sind**

- **Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (Asylbewerber, ausreisepflichtige Ausländer, Ausländer mit einem geduldeten Aufenthalt)**
- **Ausländer, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt nach dem Ausländerrecht verwehrt ist**

* Voll erwerbsgeminderte Personen haben im Fall

- einer dauerhaften Erwerbsminderung oder eines bereits 9 Jahre andauernden Bezuges einer befristeten vollen Erwerbsminderungsrente Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz für bedarfsorientierte Leistungen im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung
- einer zeitweisen Erwerbsminderung Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe

1.6.1. Ältere Erwerbsfähige ab 58 Jahren und Arbeitslosengeld II

Das Leistungsrecht des Arbeitslosengeldes II wird von dem Grundsatz regiert: Wer nicht arbeiten will und wer nicht bereit ist, Arbeit zu suchen und zumutbare Arbeit zu leisten, erhält auch bei Bedürftigkeit keine Fürsorgeleistungen. **Befristet** ausgenommen von dieser gesteigerten Verpflichtung zur Arbeit sind ältere Erwerbsfähige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Für ältere Erwerbsfähige gelten folgende Übergangsvorschriften:

Anspruch auf Leistungen des
Arbeitslosengeldes II haben bei Bedürftigkeit

- **bis zum 31.12.2005** ältere Erwerbsfähige ab dem 58. Lebensjahr, die nicht arbeitsbereit sind und die nicht alles unternehmen wollen, um Arbeit zu suchen und zu finden
- **ab dem 01. Januar 2006** ältere Erwerbsfähige, die vor dem 01.01.2006 das 58. Lebensjahr vollendet haben und nicht arbeitsbereit sind und nicht alles unternehmen wollen, um eine Arbeit zu suchen, **sofern** der Anspruch auf Leistungen des Arbeitslosengeldes II vor dem 01.01.2006 entstanden ist.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis beim Sozialgeld

Anspruch auf das Sozialgeld haben bei Bedürftigkeit nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben.

Anspruchsberechtigt auf Sozialgeld sind Personen, die

- mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und
- keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Grundversicherungsgesetz über eine bedarfsorientierte Grundversicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen

- nicht erwerbsfähige Partner
- Kinder des Erwerbsfähigen oder eines Partners bis zum 15. Lebensjahr
- Kinder des Erwerbsfähigen oder eines Partners ab dem 15. Lebensjahr*,
 - die eine Schule besuchen und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAFÖG haben oder
 - in einer Berufsausbildung sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAFÖG oder Berufsausbildungsbeihilfe haben

* Kinder von Erwerbsfähigen oder Partners ab dem 15. Lebensjahr, die keine Schule besuchen oder keine Berufsausbildung machen oder an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sozialgeld, sondern auf Arbeitslosengeld II.

Kapitel II: Umfang und Höhe der Leistungen nach dem SGB II

1. Leistungskatalog des SGB II

Leistungen des SGB II sind

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Bedürftige
- Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige
- Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Sozialversicherung in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

2. Katalog der Eingliederungsleistungen in Arbeit

Der Katalog der Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt umfasst Arbeitsmarkthilfen nach dem SGB III. Darüber hinaus können als weitere Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben gewährt werden:

- **Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder**
- **Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen**
- **Schuldnerberatung**
- **Psychosoziale Betreuung**
- **Suchtberatung**
- **Einstiegsgeld für Arbeitslose (befristeter Arbeitnehmerzuschuß)**
- **Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz**
- **Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können unter Zuzahlung von Mehraufwendungen zum Arbeitslosengeld II**

3. Katalog der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der Katalog der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst:

- Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige

Das Arbeitslosengeld II umfasst

- **eine Regelleistung**
Die Regelleistung deckt den fürsorgetypischen Bedarf an Ernährung, Strom/Gas, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsgeräte, Freizeit, Verkehr, Soziales und Kulturelles ab.
- **Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt**
- **Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe**
- **einen auf zwei Jahre befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III**
- **Darlehensweise Übernahme von Mietschulden**
- **Einmalige Leistungen für die**
 - **Erstausstattung der Wohnung und des Haushalts**
 - **Erstausstattung für Bekleidung**
 - **Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt**
 - **mehrtägige Schulklassenfahrten**
- **Darlehen für unabweisbare einmalige Unterhaltsbedarfe**

4. Höhe der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II

Die Höhe der Regelleistung oder des fürsorgetypischen Unterhaltsbedarfs richtet sich nach dem Haushaltstyp und dem Alter erwerbsfähiger Bedürftiger.

Die Regelleistung beträgt:

▪ **Alleinstehender Hilfebedürftiger 345 Euro ***

Von der Regelleistung entfallen

- auf Ernährung, Körperpflege, Hausrat, Soziales, Kulturelles, Freizeit, Verkehr **297 Euro**

- auf Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel und andere in größeren Zeitabständen auftretende Güter ein Pauschalbetrag von **48 Euro****

▪ **Ehepaar oder Haushalt mit einem eheähnlichen Partner oder Lebenspartner: 622 Euro*****

für jeden Partner 90 % der Regelleistung für einen Alleinstehenden: **311 Euro ******

Der Pauschalbetrag für Kleidung, Haushaltsgeräte, Möbel und andere teure Gebrauchsgüter beträgt pro Person: **48 Euro**

▪ **Erwerbsfähige Haushaltsangehörige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr**

80 % der Regelleistung: **276 Euro.**

Die in der Regelleistung enthaltene Pauschale für einmalige Bedarfe beträgt: **38 Euro**

Neue Bundesländer * 331 Euro, ** 46 Euro, * 596 Euro, **** 298 Euro; ***** 265 Euro, **** 36 Euro**

4.1. Dynamisierung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II

Die Regelleistung wird jeweils zum 01. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert* verändert.

5. Katalog der Mehrbedarfe

Anerkannt wird ein Mehrbedarf

- ◆ **für Schwangere**
- ◆ **für allein erziehende Arbeitslose, gestaffelt nach der Kinderzahl**
- ◆ **für erwerbsfähige behinderte Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**
- ◆ **für erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenintensiven Ernährung bedürfen.**

Die Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe bemisst sich nach Prozentsätzen von der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II. Bei Alleinerziehenden bemisst sich die Höhe der Leistungen nach Prozentsätzen vom **Eckregelsatz** der Sozialhilfe.

*Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag einer Rente wegen Alters aufgrund eines Jahresbruttoverdienstes als Durchschnittsverdiener.

5.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe

Die Leistungen für Mehrbedarfe betragen:

- für erwerbsfähige Mütter ab der 12. Woche 17 % der zuste-
henden Regelleistung (59 Euro - 53 Euro)
- *für erwerbsfähige allein Erziehende von der Eck- Regel-
leistung 345 Euro*
 - *für ein Kind unter 7 Jahren* **36%**
 - *ein Kind über 7 Jahre* **12%**
 - *zwei Kinder unter 16 Jahren* **36%**
 - *zwei Kinder über 16 Jahren* **24%**
 - *zwei Kinder, davon ein Kind über 7 Jahre
und das zweite über 16 Jahre* **24%**
 - *drei Kinder* **36%**
 - *vier Kinder* **48%**
 - *fünf und mehr Kinder* **60%**
- für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen
erhalten, 35 % der maßgebenden Regelleistung
- für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die
einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, in ange-
messener Höhe.

Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf die für den
erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebende Regelleistung
nicht übersteigen.

6. Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II

Der auf zwei Jahre* befristete Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II soll für Erwerbsfähige, die innerhalb einer Frist von 2 Jahren* vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II Arbeitslosengeld I nach dem SGB III bezogen haben, die mit dem neuen Recht der Arbeitslosenfürsorge verbundenen Einkommenseinbußen abfedern.

Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach der Differenz zwischen dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem unter **Berücksichtigung der Bedürftigkeit** an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen erwerbsfähigen Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II ** plus Sozialgeld und Wohngeld***. Der Zuschlag beträgt **2/3** der Differenz und ist je nach Haushaltstyp auf Höchstbeträge beschränkt. Der Zuschlag mindert sich im zweiten Jahr um 50 %.

*Die Zwei - Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I und läuft kalendermäßig ab.

Bezogen auf die Einführung des SGB II zum 01. Januar 2005 heißt das: *Arbeitslose und Arbeitslosenhilfempänger, deren Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III bis zum 02. Januar 2003 oder über diesen Tag hinaus dauerte, fallen in die Frist für den Anspruch auf den Zuschlag zum Arbeitslosengeld II.*

**Das zu zahlende Arbeitslosengeld II ergibt sich aus der Formel:
Arbeitslosengeld II minus fiktiver Wohngeldbetrag + anzurechnendem Einkommen und Vermögen.

***Empfänger von Arbeitslosengeld II und von Sozialgeld sind vom Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen.

6.1. Höhe des 2/3 Zuschlags auf das Arbeitslosengeld

Der Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II beträgt im

- **ersten Jahr nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I** 2/3 der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem unter Abzug von Wohngeld und nach Bedürftigkeit gezahlten Arbeitslosengeld II an den Zuschlagsberechtigten.

Hat der Zuschlagsberechtigte einen Partner oder Kinder, richtet sich der 2/3 Zuschlag nach der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und der Summe der nach Bedürftigkeit zustehenden Leistungen von Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes an den Haushalt plus Wohngeld.

Der Zuschlag berechnet sich im ersten Jahr nach der Formel: Differenz x 0.6666

- **zweiten Jahr nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I** wird der Zuschlag um 50 % gemindert

Der Zuschlag berechnet sich im zweiten Jahr nach der Formel: Differenz x 0.3333

6.2. Höchstbeträge des Zuschlags auf Arbeitslosengeld II

Die Höchstbeträge betragen:

Haushaltstyp	Im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	Im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender Hilfebedürftiger	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
minderjährige Kinder	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

Für ein Ehepaar oder eheähnliches Paar beträgt der Höchstbetrag im ersten Jahr 320 Euro, im zweiten Jahr 160 Euro.

Für eine Familie beträgt der Höchstbetrag bei einem Kind oder bei zwei Kindern im ersten Jahr 380 Euro (760 Euro), im zweiten Jahr 190 Euro (380 Euro).

6.3. Anspruchsberechtigter Personenkreis auf den Zuschlag auf Arbeitslosengeld II

Den Zuschlag erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige, **die innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I** nach dem Sozialgesetzbuch III Arbeitslosengeld II beziehen. Die 2-Jahres-Frist läuft kalendermäßig ab.

7. Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und Schulklassenfahrten

Die Regelleistung hat die Aufgabe, den laufenden Unterhaltsbedarf sicherzustellen. Zum laufenden Unterhaltsbedarf gehört auch die laufende Ausstattung mit Haushaltsgeräten, mit Bekleidung. Ausgenommen von der Regelleistung ist ein einmaliger Bedarf an Grundausrüstung der Wohnung, des Haushalts und für Bekleidung.

Eine einmalige Leistung steht für folgende Bedarfsfälle zu:

- Grundausrüstung für die Wohnung und mit Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung
- Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Schulklassenfahrten

7.1. Form und Höhe der einmaligen Leistungen

Die einmaligen Leistungen für die Grundausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Erstausrüstung mit Bekleidung können in Form von Sachleistungen oder Geldleistungen erbracht werden. Der Bedarf kann durch eine Pauschale abgegolten werden.

7.2. Voraussetzungen für den Anspruch auf einmalige Leistungen

Anspruch auf einmalige Beihilfen besteht auch dann, wenn der Hilfebedürftige mangels Bedürftigkeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält. Für den Anspruch reicht es aus, dass ein Hilfebedürftiger nicht über ausreichendes Einkommen verfügt, um die Kosten voll abdecken zu können. In einem solchen Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, dass der Hilfebedürftige innerhalb von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erwirbt.*

* Der 6 - Monats - Zeitraum wird nicht ab dem Kalendermonat gezählt, in dem der Antrag auf einmalige Beihilfen gestellt worden ist. Der 6 - Monats - Zeitraum wird erst nach Ablauf des Kalendermonats gezählt, in dem über den Antrag entschieden worden ist.

8. Darlehen für unabweisbare einmalige Bedarfe

Zum Leistungskatalog des Arbeitslosengeldes II gehören auch Darlehen für unabweisbare einmalige Bedarfe. Dazu zählen:

- Kleider, Wäsche
- Möbel, Hausrat, Gebrauchsgüter
- Instandhaltung der Wohnung

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens für unabweisbare einmalige Bedarfe ist:

- der Bezieher von Arbeitslosengeld II oder sein erwerbsfähiger Partner verfügen nicht über ein einsatzfähiges* Vermögen, um den notwendigen Bedarf abzudecken
- der Bedarf kann nicht durch Verweis auf Gebrauchsgüterlager oder Kleiderkammern gedeckt werden

Das Darlehen wird mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung an den erwerbsfähigen Bedürftigen und seiner Angehörigen getilgt.

* Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II bleibt ein Vermögensbetrag von 750 Euro je Person des Haushalts unberücksichtigt. Dieser Vermögensfreibetrag soll jedoch eingesetzt werden, um nicht von der Regelleistung des Arbeitslosengeldes zu finanzierende einmalige Unterhaltsbedarfe abzudecken, z.B. Kleiderbedarfe, Möbel, Haushaltsgeräte oder Instandhaltung von Haushaltsgeräten wie Kühlschrank, Fernseher... Ist ein entsprechendes Vermögen vorhanden, muss dieses eingesetzt werden, bevor die Agentur für Arbeit ein Darlehen gewähren kann.

9. Angemessene Mietkosten

Die Leistung des Arbeitslosengeldes II umfasst auch die Übernahme von Unterkunft- und Heizkosten. Zu den Mietkosten zählen neben der Kaltmiete auch die Mietnebenkosten. Die Mietkosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** Kaltmiete und Mietnebenkosten zusammen einen angemessenen Kostenumfang nicht übersteigen. Die Frage, was "angemessene Mietkosten" sind, richtet sich dabei nicht nach den bisherigen Lebensverhältnissen, sondern danach, was für Empfänger von Fürsorgeleistungen angemessen ist. Für Fürsorgeempfänger und damit für Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt als angemessen eine Miete für eine **angemessene Wohnraumgröße zum ortsüblichen Mietpreis**.* Als angemessen gilt für Fürsorgeempfänger eine Wohnraumgröße von 45 qm für einen Alleinstehenden; für Mehrpersonen - Haushalte plus 15 qm für jeden weiteren Haushaltsangehörigen.

Angemessene Wohnraumgrößen für Fürsorgeempfänger und Bezieher von ALG II

- 1 Person - Haushalt 45 qm
- 2 Personen - Haushalt 60 qm
- 3 Personen - Haushalt 75 qm

- für jede weitere Person + 15 qm

9.1. Zu hohe Mietkosten

Ist die Miete im Vergleich zu den für einen Fürsorgeempfänger als angemessen angesehenen Mietkosten zu hoch, muss die zu hohe Miete **solange** in voller Höhe übernommen werden, wie es dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Haushaltsangehörigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Mietkosten zu senken. Nach dem Gesetz soll **längstens für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten** eine zu hohe Miete übernommen werden. Zumutbar sind

- eine zu große oder eine zu teure Wohnung zu kündigen und eine neue kleinere oder preiswertere Wohnung zu mieten
- die Wohnung komplett oder teilweise zu vermieten

Bei einer Aufforderung zur Suche nach einer neuen, preiswerteren Wohnung ist zu beachten:

Vor Mietabschluss **sollte** die Zusicherung der Agentur für Arbeit zur Übernahme der neuen Mietkosten eingeholt werden. Nur bei einer eingeholten Zustimmung zum neuen Mietvertrag **können** von der Agentur

- die Wohnbeschaffungskosten,
- eine Mietkaution oder
- eine Umzugshilfe übernommen werden.

9.2. Mietschulden und Arbeitslosengeld II

Zum Leistungskatalog des Arbeitslosengeldes II gehört nicht die Übernahme von Mietschulden. Einzige Ausnahme ist, wenn wegen Mietschulden eine Obdachlosigkeit einzutreten droht **und** wegen der drohenden Obdachlosigkeit die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. Unter diesen streng gefassten Voraussetzungen **kann** die Agentur für Arbeit **darlehensweise** Mietschulden übernehmen.

9.3. Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Das SGB II enthält die Ermächtigung, die Höhe der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu pauschalieren. Im Fall der Einführung von Miet- und Heizpauschalen richtet sich die Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II für Unterkunft und Heizung nicht nach den realen Miet- und Heizkosten, sondern nach der dann für den Haushaltstyp eingeführten Pauschale.

10. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige

Die Höhe des Sozialgeldes richtet sich nach dem Lebensalter der nicht erwerbsfähigen Angehörigen.

Das Sozialgeld beträgt für

- **Angehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**

60 % der Regelleistung des ALG II für einen Alleinstehenden: 207 Euro *

In der Leistung ist ein Pauschalbetrag für Kleidung, Gebrauchswaren, z.B. Fahrrad, Elektrogeräte von 36 Euro enthalten.

- **Angehörige ab dem 15. Lebensjahr**

80 % der Regelleistung: 276 Euro **

In der Leistung ist ein Pauschalbetrag für einmalige Gebrauchsgüter (Bedarfe) von 38 Euro enthalten.

Neue Bundesländer: * 199 Euro, ** 265 Euro

11. Übersicht: Zusammensetzung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes

Alleinstehende Alleinerziehende	Paare bei volljährigen Partnern	Angehörige	
		bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	ab dem 14. Lebensjahr
100 %	jeweils 90 %	60 %	80 %
345 Euro 331 Euro*	2 x 311 Euro 2 x 298 Euro*	207 Euro 199 Euro*	276 Euro 265 Euro*
im Regelleistung enthalten ist ein nicht extra ausgewiesener Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchs- und Freizeitgüter			
48 Euro	2 x 43 Euro	36 Euro	38 Euro

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Grundausrüstung mit Kleidung und mehrtägige Schulklassenfahrten
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe bei Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung
- Darlehen für Mietschulden
- Entschädigungsleistung bei gemeinnütziger Arbeit
- für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld I ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag von höchstens 160 Euro für den Zuschlagsberechtigten plus 160 Euro für seinen Partner und 60 Euro für jedes minderjährige Kind
- Freibeträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

* Regelleistungen für die Neuen Bundesländer

Kapitel III: Die Bedürftigkeitsprüfung

Anspruch und Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes richten sich nach der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit und die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes richten sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II richtet sich nach dem Grundsatz: Höhe des Bedarfs minus dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen.

1. Kreis der Personen, deren Einkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II und des Sozialgeldes berücksichtigt wird

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Einkommen der zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Personen berücksichtigt. Darüber hinaus wird das Einkommen von entfernt Verwandten und Verschwägerten berücksichtigt, wenn diese mit einem Hilfebedürftigen einen gemeinsamen Haushalt führen und von deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse her erwartet werden kann, dass diese Leistungen zum Lebensunterhalt für den Bedürftigen erbringen.

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II wird das Einkommen folgender Personen berücksichtigt

- **des erwerbsfähigen Bedürftigen und**
 - **des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners (Lebenspartners) oder des "eheähnlichen" Partners des Hilfebedürftigen**
 - **von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt teilen, soweit von deren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann, dass diese dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen zukommen lassen**
-

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Sozialgeldes für minderjährige unverheiratete Kinder, die mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist das Einkommen

- **der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen**
Das Vermögen der Eltern oder des Elternteils ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zum 6. Lebensjahr betreut.
- **von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt teilen, soweit von deren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann, dass diese dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen zukommen lassen**

2. Berücksichtigung von Einkommen

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes werden bis auf wenige Ausnahmen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Ausgenommen sind:

- **die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz**
- **Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs.2 BGB**
- **Zweckbestimmte Leistungen und Zuwendungen der Wohlfahrtspflege, soweit diese einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre**

2.1. Welches Einkommen wird beim Arbeitslosengeld II und beim Sozialgeld berücksichtigt ?

Beim **Arbeitslosengeld II** für die erwerbsfähigen Bedürftigen werden als Einkommen berücksichtigt:

- **Erwerbseinkommen aus abhängiger oder selbständiger Tätigkeit**
- **Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Unfallgeld, Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Pensionen**
- **Hinterbliebenenleistungen, z.B. Große und Kleine Witwen- / Witwerrente,**
- **Wohngeld von Wohngeldberechtigten**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Miet- oder Pachteinkünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**

Beim **Sozialgeld** für die nicht erwerbsfähigen Angehörigen werden als Einkommen berücksichtigt:

- **Kindergeld***
- **Kinderzuschlag***
- **Waisenrente**
- **Unterhaltszahlungen**
- **Erwerbsminderungsrenten**
- **Miet- oder Pachteinkünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**

* Das Kindergeld und der Kinderzuschlag gelten im SGB II als Einkommen des/der Kinder.

Höhe des Kindergeldes: 1. bis 3. Kind je **154 Euro**, 4.,5. und jedes weitere Kind jeweils **179 Euro**.

Höhe des neuen Kinderzuschlages nach § 6a BKGG: Je Kind **höchstens 140 Euro**.

3. Wie wird Einkommen berücksichtigt und angerechnet ?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf das verfügbare Nettoeinkommen abgestellt. Das verfügbare und auf den ALG II Bedarf angerechnete Einkommen ergibt sich, wenn vom Bruttobetrag folgende Positionen abgesetzt werden:

- **Steuern**
- **Beiträge zur Sozialversicherung**
- **Private Versicherungsbeiträge***
- **Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages**
- **Notwendige Ausgaben für die Einkommenserzielung, z.B. Fahrten zur Arbeit**, Doppelte Haushaltsführung, Gewerkschaftsbeitrag...**
- **Freibeträge vom bereinigten Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit**

*/** In der Verordnung ist für private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge ein Pauschbetrag von 30 Euro vorgesehen. Für Fahrten zur Arbeit ist ein Pauschbetrag von 1/60 der Werbungskostenpauschale nach dem Steuerrecht plus 0.06 Euro für jeden Entfernungskilometer vorgesehen.
Die Werbungskostenpauschale beträgt 2004: 920 Euro, im Monat 15.33 Euro.

4. Wie werden Löhne, Gehälter, Lohnersatzleistungen und Sozialleistungen berücksichtigt ?

Bei Arbeitnehmern reicht es aus, vom **Nettoverdienst**

- die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen

Bei Empfängern von Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Unfallrenten, Alters- und Erwerbsminderungsrenten oder Hinterbliebenenrenten reicht es aus, vom **Nettozahlbetrag**

- die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen abzusetzen

Steuerfinanzierte Sozialleistungen wie Kindergeld, Wohngeld werden in voller Höhe berücksichtigt.

5. Freibeträge bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

Bei erwerbstätigen Hilfebedürftigen sind von den um Steuern, Sozialbeiträge, Versicherungsbeiträge und um notwendige Ausgaben **bereinigten Einkommen** Freibeträge für Erwerbseinkommen abzusetzen.

Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach der Höhe des erzielten Bruttomonatsverdienstes. Je nach der Höhe der erzielten Bruttoverdienste wird von dem um die abgesetzten Steuern, Sozial- und Versicherungsbeiträgen, Berufsausgaben bereinigten Einkommen ein Freibetrag belassen.

Monatsbruttoverdienst	Höhe des Freibetrages
bis zu 400 Euro	15 % vom bereinigten Nettoeinkommen, grob gerechnet: zwischen 60 und 45 Euro
400 bis zu 900 Euro	15 % der Differenz zwischen dem bereinigten Nettoeinkommen und 400 Euro <u>plus</u> 30 % des 400 Euro übersteigenden Bruttoverdienstes, grob gerechnet zwischen 150 – 100 Euro
900 bis zu 1500 Euro	15 % der Differenz zwischen dem bereinigten Nettoeinkommen und 400 Euro <u>plus</u> 30 % der Differenz zwischen 400 und 900 Euro <u>plus</u> 15 % des 900 Euro übersteigenden Bruttoverdienstes, grob gerechnet höchstens 90 - 50 Euro

5.1. Berechnung des Erwerbstätigenzuschlags

Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist nach Abzug eines Freibetrages auf das ALG III bedarfsmindernd anzurechnen. Der Freibetrag richtet sich nach Prozentsätzen vom Bruttoentgelt, ist aber aus dem bereinigten Nettoentgelt zu berechnen. Die Prozentsätze betragen: Bruttoentgelte bis 400 Euro **15 %**, Bruttoentgelte von 400 bis 900 Euro **30 %** und Bruttoentgelte von 900 bis 1.500 Euro **15 %**. Nach der Gesetzesvorschrift müsste wie folgt gerechnet werden:

- 1. Erster Schritt: Vom erzielten Bruttoentgelt den zustehenden Nettoverdienst berechnen**
Formel: Erzieltes Bruttoentgelt abzgl. Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu Privatversicherungen und zur privaten Altersvorsorge, Altersvorsorgebeiträge für eine „Riester-Rente“ und Werbungskosten.
- 2. Zweiter Schritt: Quote zwischen dem erzielten Bruttoentgelt und Nettoverdienst berechnen**
Formel: Bereinigtes Nettoentgelt geteilt durch Bruttoverdienst = Quote.
- 3. Dritter Schritt: Den Nettoverdienst innerhalb der vorgegebenen Bruttolohnklassen ausrechnen, von dem der Erwerbstätigenzuschlag zu berechnen ist (Berechnungsgröße)**
Formel: Erzieltes Bruttoentgelt innerhalb der Bruttolohnklassen x Quote =
- 4. Vierter Schritt: Erwerbstätigenzuschlag ausrechnen**
Formel: Berechnungsgröße der einzelnen Bruttolohnklassen mit dem jeweiligen Prozentsatz (15 %, 30 %, 15 %) vervielfältigen.

Johannes Steffen von der Arbeitnehmerkammer Bremen/Sozialpolitik hat entsprechend dieses Verfahrens beispielhaft die Höhe des Erwerbstätigenzuschlags für Bruttoentgelte von 400 bis 1.700 Euro ausgerechnet. Der folgenden Tabelle* sind die Erwerbstätigenzuschläge zu entnehmen. Bei der Berechnung sind 55 Euro als Werbungskosten zugrunde gelegt worden.

Brutto-lohn	1. Schritt Nettolohn	2. Schritt Ermittlung der Quote	3. Schritt Berechnungs- größe	4. Schritt Freibetrag
400	345	: 400 = 0.8625	400 x 0.8625	= 345 x 15% = 51.75
800	578	: 800 = 0.7225	400 x 0.7225 400 x 0.7225	= 289 x 15% = 43.35 = 289 x 30% = <u>86.70</u> <u>130.05</u>
900	657	: 900 = 0.73	400 x 0.73 500 x 0.73	= 292 x 15% = 43.80 = 365 x 30% = <u>109.50</u> <u>153.30</u>
1.200	895	: 1.200 = 0.7548	400 x 0.7548 500 x 0.7548 300 x 0.7548	= 298 x 15% = 44.70 = 373 x 30% = 111.90 = 224 x 15% = <u>33.60</u>
<u>190.20</u>				
1.500	1.132	: 1.500 = 0.7546	400 x 0.7564 500 x 0.7564 600 x 0.7564	= 303 x 15% = 45.30 = 378 x 30% = 113.50 = 453 x 15% = <u>67.90</u> <u>226.70</u>

* Rechengrößen für die Beispiele: Brutto ./.. Steuern in der Steuerklasse III, Sozialversicherungsbeiträge (KV-Beitrag 14%), Werbungskosten 55 Euro

6. Berücksichtigung von Vermögen

Die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf das Vermögen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt:

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt

- **des erwerbsfähigen Bedürftigen und**
- **des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners (Lebenspartners) oder des "eheähnlichen" Partners des Hilfebedürftigen**
- **von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt teilen, soweit von deren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann, dass diese dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen zukommen lassen**

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Sozialgeldes für minderjährige unverheiratete Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist das Vermögen

- **der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen**
Das Vermögen der Eltern oder des Elternteils ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zum 6. Lebensjahr betreut.
- **von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt teilen, soweit von deren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann, dass diese dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen zukommen lassen**

6.1. Umfang des bei der Bedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigenden Vermögens

Bei der Bedürftigkeitsprüfung sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die nicht zum Kreis des geschützten Vermögens gehören.

Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen:

- ein angemessener Hausrat
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstück von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung gefährdet würde
- Sachen und Rechte, soweit deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. von Ersparnissen für die Altersvorsorge für rentennahe Erwerbsfähige, die große Lücken in der Altersvorsorge aufweisen
- Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, soweit diese vom Inhaber für die Altersvorsorge bestimmt sind und der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung befreit ist

6.2. Heranziehung des zu berücksichtigenden Vermögens

Von dem zu berücksichtigenden Vermögen wird nur der Teil bei der Bedürftigkeitsprüfung herangezogen, der Freibeträge übersteigt. Die Freibeträge umfassen:

- für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner
 - jeweils ein Grundfreibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens jeweils 4.100 Euro, maximal jeweils 13.000 Euro*
 - plus jeweils ein Erhöhungsbetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für Altersvorsorgeansprüche, die laut Vertrag nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, maximal jeweils 13.000 Euro
 - plus jeweils ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen

- für Kinder* jeweils ein Grundfreibetrag von 4.100 Euro plus ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen

** Der Grundfreibetrag beträgt jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 Euro für erwerbsfähige Bedürftige und Partner, die vor dem 01.01.1948 geboren sind.*

7. Exkurs: Berücksichtigung von Verwandten und Verschwägerten, die mit einem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II wird unterstellt, dass Verwandte oder Verschwägere, die einen gemeinsamen Haushalt führen, einander Unterhalt gewähren, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die Vermutung, dass einander Unterhalt gewährt wird, ist dabei unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB.

Die Vermutung stellt auf die Höhe des Einkommens und Vermögens von Verwandten ab. Auf welche Vermögensgegenstände wird zurückgegriffen und **ab welchem Vermögen wird erwartet**, dass Verwandte und Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt gewähren? Nach dem Entwurf einer Verordnung aus dem zuständigen Ministerium gelten für Verwandte und Verschwägere die gleichen Schutzvorschriften zum Schonvermögen wie für Hilfebedürftige.

Ab welchem Einkommen wird erwartet, dass Verwandte und Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt leisten? Nach dem Entwurf einer Verordnung kann nur dann von Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt gewährt wird, wenn diesen ein weit oberhalb des ALG II Bedarfes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt. Als Lebenshaltungsniveau wird anerkannt, ein Nettoeinkommen in Höhe des **2fachen der Regelleistung** plus anteilige Unterkunft- und Heizkosten **plus 50%** des diesen Bedarfssatz übersteigenden Einkommensbetrages.

Die folgende Übersicht zeigt, wie die Verwandten und Verschwägerten einzuräumende Einkommensgrenze zu berechnen ist.

Von Verwandten und Verschwägerten wird erwartet, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt geleistet wird, wenn das Nettoeinkommen das Lebenshaltungsniveau übersteigt. Das Lebenshaltungsniveau setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Lebenshaltungsniveau plus einem einkommensabhängigen individuellen Zuschlag. Der individuelle Zuschlag beträgt 50% des das allgemeine Lebenshaltungsniveau übersteigenden bereinigten Nettoeinkommens.

	<u>Bruttoeinkommen</u>	
./. Steuern		
Beiträge zur Sozialversicherung		
Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge		
Notwendige Ausgaben für die Einkommenszielung		
= <u>Nettoeinkommen</u>		<u>bei Erwerbseinkommen</u>
./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau		./. Erwerbstätigenzuschläge
2fache Regelleistung		./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau
+ anteilige Mietkosten		2fache Regelleistung
+ anteilige Heizkosten		+ anteilige Mietkosten
		+ anteilige Heizkosten

Beispiel: Der arbeitslose 52jähr. Walter R. führt mit seiner Mutter einen gemeinsamen Haushalt. Miet- + Heizkosten 458 Euro. Die Mutter bezieht eine Alters- und Witwenrente von 1.034 Euro nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Frage: Kann erwartet werden, dass die Mutter ihrem arbeitslosen Sohn Unterhalt gewährt?

Antwort: Ja, mit 57.50 Euro. Die Nettorente der Mutter überschreitet das allgemeine Lebenshaltungsniveaus von Euro von $2 \times 345 = 690$ Euro plus 229 Euro sind: 919 Euro. 50% des übersteigenden Einkommens von 115 Euro verbleiben als individueller Zuschlag (57.50 Euro)

8. Übergang von Unterhaltsansprüchen beim Arbeitslosengeld II und beim Sozialgeld

Ob und in welchem Maße eine Bedürftigkeit vorliegt und Arbeitslosengeld II gewährt werden muss, richtet sich nach dem Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II und der Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens. Bedürftig ist, wer seinen Bedarf an Leistungen des Arbeitslosengeldes II nicht aus dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Zum Einkommen zählen bestehende Unterhaltsleistungen, nicht aber nach dem BGB zustehende Unterhaltsansprüche. Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes dürfen Unterhaltsansprüche nicht berücksichtigt werden.

Unterhaltsverpflichtungen bestehen zwischen folgenden Personengruppen:

- **Ehepartnern oder Lebenspartnern**
- **Verwandte in gerader Linie ersten, zweiten und dritten Grades**
 Verwandte ersten Grades sind: Eltern, Kinder
 Verwandte zweiten Grades sind: Großeltern, Enkel
 Verwandte dritten Grades: Urgroßeltern, Urenkel

Nach dem Recht des Arbeitslosengeldes II dürfen Unterhaltsansprüche jedoch auf die Agentur für Arbeit **übergeleitet** werden. Übergeleitet werden dürfen Unterhaltsansprüche zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern. Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen zwischen Verwandten ist beschränkt auf Verwandte in gerader Linie ersten Grades.

8.1. Übergang von Unterhaltsansprüchen

Nach dem Recht des Arbeitslosengeldes II dürfen Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten nur eingeschränkt übergeleitet werden. Ohne Ausnahme dürfen Unterhaltsansprüche zwischen Verwandten zweiten und dritten Grades nicht übergeleitet werden. Ebenfalls nicht übergeleitet werden dürfen Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern. Die Überleitung von Kindesunterhaltsansprüchen ist beschränkt auf minderjährige unverheiratete Kinder und auf erwachsene Kinder bis 25 Jahren, die noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Im Recht des Arbeitslosengeldes II dürfen nur folgende Unterhaltsansprüche übergeleitet werden:

- **Unterhaltsansprüche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern oder Lebenspartnern**
- **Unterhaltsansprüche von minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber ihren Eltern, wenn die Kinder nicht im Haushalt der Eltern leben**
- **Unterhaltsansprüche von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber den Eltern**
- **geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten**

Die Heranziehung darf nur erfolgen, soweit die Unterhaltsverpflichteten nach Maßgabe der Vorschriften über den Einsatz von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II fähig sind, Unterhalt zu leisten.

8.2. Verwandtenunterhalt, der nach dem Recht des Arbeitslosengeldes II nicht übergeleitet werden darf

Nach dem Recht des Arbeitslosengeldes II dürfen folgende Unterhaltsansprüche nicht übergeleitet werden:

- **Unterhaltsansprüche zwischen Ehe- oder Lebenspartnern oder zwischen Verwandten, wenn der Hilfebedürftige mit dem Unterhaltsverpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt**
- **Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern**
- **Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern mit Ausnahme von Unterhaltsansprüchen minderjähriger unverheirateter Kinder gegenüber ihren Eltern
Erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die noch keine Erstausbildung abgeschlossen haben.**
- **Unterhaltsansprüche von Kindern, die schwanger sind oder ihr Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen, gegenüber ihren Eltern**
- **Unterhaltsansprüche zwischen Verwandte im 2. und 3. Grad**

9. Wessen Einkommen und Vermögen darf bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden ?

Das folgende Schaubild zeigt, wessen Einkommen und Vermögen berücksichtigt werden dürfen.

berücksichtigt werden darf das Einkommen und Vermögen	<u>nicht</u> berücksichtigt werden darf das Einkommen und Vermögen
- des Hilfebedürftigen	- <i>des getrennt lebenden Ehepartners / Lebenspartners</i>
- des nicht getrennt lebenden Ehepartners/ Lebenspartners	- <i>der Kinder des Bedürftigen</i>
- des "eheähnlichen" Lebenspartners	- <i>der Eltern erwachsener Bedürftiger</i>
- von Verschwägerten und Verwandten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt führen*	- <i>der Großeltern</i>
- der Eltern haushaltsangehöriger minderjähriger, unverheirateter Kinder	- <i>der Schwiegereltern</i>
	- <i>der Enkelkinder</i>
	- <i>der Schwiegertöchter und Schwiegersöhne</i>
	- <i>von Geschwistern</i>
	- <i>von Onkeln, Tanten</i>

* Das Einkommen und Vermögen von Verwandten oder Verschwägerten darf nur berücksichtigt werden, wenn von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen her erwartet werden kann, dass dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen gewährt werden.

9.1. Welche Unterhaltsansprüche dürfen berücksichtigt werden ?

berücksichtigt werden dürfen Unterhaltsansprüche	<i>bei der Bedürftigkeitsprüfung und der Höhe der Leistungen dürfen folgende Unterhaltsansprüche <u>nicht</u> berücksichtigt werden</i>
<ul style="list-style-type: none"> - zwischen getrennt lebenden Ehepartnern / Lebenspartnern - zwischen geschiedenen Ehe- oder Lebenspartnern - von minderjährigen, unverheirateten Kindern gegenüber ihren Eltern - von erwachsenen Kindern unter 25 Jahren, die eine erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>von Eltern gegenüber ihren Kindern</i> - <i>von erwachsenen Kindern, die eine erste Berufsausbildung abgeschlossen haben gegenüber ihren Eltern</i> - <i>von minderjährigen Kindern, die schwanger sind oder ihr Kind bis zu dessen 6. Lebensjahr betreuen, gegenüber ihren Eltern</i> - <i>zwischen Großeltern und Enkelkinder</i> - <i>gegenüber Unterhaltspflichtigen, die mit dem Unterhaltsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben</i> - <i>gegenüber Unterhaltspflichtigen, deren Einkommen und Vermögen nicht das Sozialhilfebedarfsniveau übersteigen</i>

Kapitel IV: Arbeitsblätter zur Berechnung der Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes richtet sich nach der Bedürftigkeit. Die Bedürftigkeit richtet sich nach der Differenz zwischen dem Bedarf und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen.

Bei der Berechnung der Höhe der Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes sollte deshalb schrittweise vorgegangen werden. Die Schritte lauten:

- **Schritt: Für jede Person des Haushalts immer erst das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach den Positionen Regelleistung + Leistungen für Unterkunft und Heizung + Mehrbedarf berechnen: Danach den Bedarf des Haushalts (Paare, Familie) berechnen.**
- **Schritt: Das einzusetzende Einkommen und Vermögen berechnen.
Das einzusetzende Einkommen nach zwei Schritten berechnen:
 1. Schritt: Vom Nettoeinkommen notwendige private Versicherungsbeträge und mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben absetzen.
 2. Schritt: Den Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit aus dem bereinigten Nettoeinkommen berechnen.**
- **Vom Bedarf das einzusetzende Einkommen und Vermögen abziehen.**
- **Schritt: Bei Arbeitslosen mit einem vormaligen Bezug von Arbeitslosengeld I den Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II berechnen.**

1. Arbeitsblatt: Höhe des Bedarfs an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Leistungen	Alleinstehender	Alleinerziehende	(Ehe-) Paar	Angehörige bis zum 14. ab 15. Lebensjahr
Regelleistung ALG II / Sozialgeld + Mehrbedarfe wegen _____ + _____ + _____ + _____ + Miete * + Heizkosten*			_____ + _____	_____ _____
Summe der Leistungen je Person	_____	_____	_____	_____
Bedarf des Haushalts	Regelleistungen ALG II + Mehrbedarfe + Miete + Heizkosten:			
+ Zuschlag auf ALG II				

* Bei Mehrpersonen - Haushalten wird jeder Person ein anteiliger Miet- und Heizkostenwert zugeordnet. Der Wert je Person ergibt sich, wenn die Miete und die Heizkosten durch die Anzahl der Personen geteilt wird.

2. Arbeitsblatt: Berechnung des anrechenbaren Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit

Die Höhe des anrechenbaren Einkommens ergibt sich, wenn von dem nach Steuer; Sozialbeiträgen und Beiträgen zu einer "Riester-Zusatzrente" verbleibenden Einkommen (Nettoverdienst) folgende Positionen abgesetzt werden:

- **Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen**
- **mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben**

Bei Erwerbseinkommen wird außerdem noch ein Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit abgesetzt.

Nettoverdienst		_____
./. Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, z.B.		
- Sterbegeldvers.	./.	_____
- Zahnersatzvers.	./.	_____
- Krankengeldvers.	./.	_____
- Haftpflichtvers.	./.	_____
- Hausratvers.	./.	_____
./. Ausgaben, die mit der Erwerbsarbeit verbunden sind		
- Kfz.-Vers. oder Wegebpauschale	./.	_____
- Beiträge zu Berufsverbänden	./.	_____
- Arbeitsmittel	./.	_____
<u>Ergebnis: Bereinigtes Einkommen</u>		_____

2.1. Berechnung des Freibetrages wegen Erwerbstätigkeit

Der Freibetrag richtet sich nach Bruttolohnklassen. Der von der bereinigten Einkommenshöhe abhängige Freibetrag wird wie folgt berechnet:

Bruttoverdienste werden bereinigt um:

- Steuern
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- Beiträge für eine Riester-Rente
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben

Bruttolohnklassen

Freibetrag vom bereinigten Einkommen

- | | |
|---------------------------|---|
| ▪ bis zu 400 Euro | 15 % vom bereinigten Einkommen, höchstens 60 - 45 Euro |
| ▪ 400 bis zu 900 Euro | 15 % der Differenz zwischen bereinigtem Einkommen und 400 Euro plus 30 % des 400 Euro übersteigenden Bruttoverdienstes höchstens 150 - 100Euro |
| ▪ 900 bis unter 1500 Euro | 15 % der Differenz zwischen bereinigtem Einkommen und 400 Euro plus 30 % der Differenz zwischen 400 und 900 Euro plus 15 % des 900 Euro übersteigenden Bruttoverdienstes höchstens 90 – 50 Euro |

3. Arbeitsblatt: Höhe des anzurechnenden Einkommens auf den Bedarf

Einkommenssituation	Alleinstehender	(Ehe-) Paar		Angehörige	
		Erster Partner	Zweiter Partner	bis zum 14. Lebensjahr	ab 15. Lebensjahr
Erwerbseinkommen nach Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen ./.. Beiträge zu privaten Versicherungen - Haftpflichtvers. - Sterbegeldvers. - Zahnersatzvers. - ./.. mit der Erwerbsarbeit verbundene Ausgaben - Kfz.-Vers. oder Wegekilometerpauschale - Gewerkschaftsbeitrag - Arbeitsmittel - - ./.. Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit					
Lohnersatzleistungen und Sozialleistungen - Altersrente - Hinterbliebenenrenten - Krankengeld - Arbeitslosengeld I - Wohngeld - Kindergeld - Kinderzulage -					
Private Unterhaltsleistungen					

4. Arbeitsblatt: Höhe der Leistung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes

Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem individuellen Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen. Übersteigt das Einkommen eines Partners / Elternteils seinen Bedarf, so wird der übersteigende Einkommensbetrag auf den Bedarf des anderen Partners oder der minderjährigen Kinder in voller Höhe angerechnet.

Haushaltstyp	Höhe des Bedarfs ALG II Sozialgeld - ohne Zuschlag auf ALG II -	Höhe des anzu- rechenden Ein- kommens	Höhe der Leistung an ALG II / Sozialgeld Bedarf ./. anzurechnendes Einkommen
Alleinstehender			
(Ehe-) Paar Erster Partner Zweiter Partner			
Angehörige bis 14. Lebensj. ab 15. Lebensj.			

5. Arbeitsblatt: Berechnung des Zuschlags auf das Arbeitslosengeld II

Der auf zwei Jahre befristete Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II richtet sich nach der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und den nach **Bedürftigkeit zustehenden haushaltsbezogenen** Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes. Einen Zuschlag erhalten nur Arbeitslose, die bedürftig sind und deren Arbeitslosengeld I höher war als der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes plus Sozialgeld. Der Zuschlag ist auf haushaltsbezogene Höchstbeträge begrenzt.

Vom Zuschlagsberechtigten zuletzt bezogene ALG I + Wohngeld

- ./. Zahlbetrag Arbeitslosengeld II an den Berechtigten
- ./. Zahlbetrag Arbeitslosengeld II an den Partner
- ./. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige
- ./. Wohngeld

Differenz: ALG I plus Wohngeld an den Berechtigten

- ./. haushaltsbezogenen Zahlbetrag ALGII + Sozialgeld plus Wohngeld

Differenz x 0.666 = Höhe des Zuschlags im ersten Jahr

Differenz x 0.333 = Höhe des Zuschlags im zweiten Jahr

* Bezieher von ALG II sind nicht wohngeldberechtigt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Miete minus Wohngeld.

6. Arbeitsblatt: Höhe des Haushaltseinkommens beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Die Höhe des Haushaltseinkommens setzt sich aus den Leistungen an Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zusammen. Bei erwerbstätigen Bedürftigen kommt der Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit hinzu. Bei Arbeitslosen, die vorher Leistungen des ALG I bezogen haben kommt der auf 2 Jahre befristete Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II hinzu.

Einkommenssituation von Haushalten im ALG II

Haushalte mit arbeitslosen Bedürftigen	Haushalte mit erwerbstätigen Bedürftigen	Haushalte mit bedürftigen Arbeitslosen, die zuschlagsberechtigt sind
Zusammensetzung des Haushaltseinkommen		
Arbeitslosengeld II + <u>Sozialgeld</u>	Arbeitslosengeld II + <u>Sozialgeld</u> + Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit	<u>Erste und Zweite Jahr</u> Arbeitslosengeld II + <u>Sozialgeld</u> + ggf. Freibetrag wegen <u>Erwerbstätigkeit</u> + ggf. Zuschlag auf das ALG II

Kapitel V: Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

1. Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II ist eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung. Neben **Bedürftigkeit** setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II voraus, dass der hilfebedürftige Erwerbsfähige eine **Reihe von Forderungen in Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler** erfüllt. Zum Forderungskatalog an Erwerbsfähige gehören:

- in **Eigenverantwortung für den Unterhalt des Haushalt zu sorgen und dazu beizutragen, dass der Unterhalt der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld aus eigenen Mitteln und Kräften bestritten werden kann**
- in **Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler mit den knapp bemessenen Leistungen des Arbeitslosengeldes II in vernünftiger Weise hauszuhalten**
- **Verantwortung für Arbeitslosigkeit zu übernehmen und aus eigener Verantwortung heraus, die Arbeitslosigkeit zu beenden und eine Erwerbsarbeit zu suchen**
- in **Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler eine angebotene zumutbare Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv mitzuwirken.**
- in **Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler eine angebotene gemeinnützige Arbeit gegen eine Entschädigungsleistung anzunehmen**

Eine Verletzung der Pflichten wird mit einer stufenweisen Kürzung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II bis hin zum Wegfall von Arbeitslosengeld II sanktioniert. Die Forderungen an Verantwortung und Verpflichtung werden in einer **Eingliederungsvereinbarung** zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Agentur für Arbeit festgehalten. Hilfebedürftige Erwerbsfähige sind verpflichtet, eine von der Agentur für Arbeit angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und die in der Vereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen.

2. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld II

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus

- **Hilfebedürftigkeit**
- **Eigenverantwortung dafür, dass der Unterhalt der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von ALG II und Sozialgeld bestritten werden kann**
- **Verantwortung für ein vernünftiges Haushalten mit den Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes**
- **Übernahme einer Verantwortung für Arbeitslosigkeit und Eigenbemühungen zur Eingliederung in Arbeit**
- **Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**
- **Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung an Maßnahmen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt**
- **Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen zumutbaren Arbeit**
- **Verpflichtung zum Abschluss einer von der Agentur für Arbeit angebotenen Eingliederungsvereinbarung**
- **Verpflichtung, die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen**

Eine Verletzung der Pflichten wird mit einer stufenweisen Kürzung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II bis hin zum Wegfall von Arbeitslosengeld II sanktioniert. Eine weitere Sanktion ist die Gewährung von Leistungen als Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheinen. Die Forderungen an Verantwortung und Verpflichtung werden in einer **Eingliederungsvereinbarung** zwischen dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Agentur für Arbeit festgehalten. Hilfebedürftige Erwerbsfähige sind verpflichtet, eine von der Agentur für Arbeit angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen und die in der Vereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen.

3. Zur Anspruchsvoraussetzung einer Eingliederungsvereinbarung

Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gehört zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II. In einer Eingliederungsvereinbarung sollen festgelegt werden,

- welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhält
- welche Bemühungen und wie häufig sich der Erwerbsfähige um eine Eingliederung in Arbeit bemühen muss und in welcher Form ein entsprechender Nachweis erbracht werden soll

3.1. Inhalt einer Eingliederungsvereinbarung

Eine Eingliederungsvereinbarung wird zwischen dem Erwerbsfähigen und der Agentur für Arbeit abgeschlossen und kann sich auch auf Leistungen für Haushaltsangehörige erstrecken. Der Erwerbsfähige gilt, sofern sich Haushaltsangehörige nicht dagegen aussprechen, als Bevollmächtigter für die nicht erwerbsfähigen Haushaltsangehörigen. Die Vereinbarung über Leistungen zur Eingliederung in Arbeit umfasst neben Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung auch ergänzende Leistungen. Ergänzende Leistungen beziehen sich auf Arbeitsmarkthindernisse in der Person oder in den Verhältnissen des Erwerbsfähigen. Eine Eingliederungsvereinbarung **kann** sich auf folgende Arbeitsmarkthindernisse und Leistungen erstrecken:

- Hilfe bei der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Übernahme von Mietschulden

Übersicht: Umfang der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Arbeitshindernisse in der Person oder in den Verhältnissen des Erwerbsfähigen	Vereinbarte Leistungen zur Eingliederung des Erwerbsfähigen
Arbeitslosigkeit Schlechte Arbeitsmarktchancen Langzeitarbeitslosigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung - Förderung in einer Bildungsmaßnahme <p>In einer Vereinbarung über die Förderung in einer Bildungsmaßnahme ist auch zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der hilfebedürftige Erwerbsfähige schadensersatzpflichtig wird, wenn er ohne wichtige Gründe eine Beendigung der Maßnahme zu verantworten hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einstiegsgeld / Arbeitnehmerzuschuß - Gemeinnützige Arbeit - Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
Fehlende Kinderbetreuung* Pflegebedürftige Angehörige*	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderbetreuungsstelle - Organisation einer entlastenden Hilfe zur Pflege
Schulden* Psychosoziale Probleme*	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldnerberatung - Psychosoziale Betreuung
Sucht, z.B. Alkoholismus* Mietschulden	<ul style="list-style-type: none"> - Suchtberatung - Darlehensweise Übernahme der Mietschulden

* Sind diese Arbeitsmarkthemmnisse mit Haushaltsangehörigen verbunden, z.B. einem alkoholkranken Partner, kann die Eingliederungsvereinbarung auch Maßnahmen und Leistungen für den Angehörigen vorsehen.

4. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen für das Sozialgeld

Wie beim Arbeitslosengeld II wird bei dem Anspruch auf Sozialgeld erwartet, dass nicht erwerbsfähige Angehörige eine **Reihe von Forderungen** erfüllen. Der Katalog von mit Sanktionen belegten Forderungen umfasst:

- in **Eigenverantwortung** dazu beizutragen, dass Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird
- in **Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler** dazu beizutragen, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten
- in **Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler** vernünftig mit den Leistungen des Sozialgeldes hauszuhalten
- bei Maßnahmen zur Eingliederung des Erwerbsfähigen in Arbeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv mitzuwirken, z.B. durch Wahrnehmung von angeordneten Untersuchungsterminen bei Ärzten oder Psychologen. *

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen wird wie beim Arbeitslosengeld II mit Sanktionen belegt. Die Sanktionen reichen von einer Kürzung bis zum Wegfall des Sozialgeldes. Wie beim Arbeitslosengeld II ist eine weitere Sanktion die Gewährung von Leistungen als Sachleistungen.

* In der Gesetzesbegründung ist als Beispiel für eine Mitwirkungspflicht zur Eingliederung des Erwerbsfähigen folgendes Beispiel angeführt: Wahrnehmung eines von der Agentur für Arbeit angeordneten Untersuchungstermins, weil wegen einer Alkoholabhängigkeit ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem Erwerbsfähigen betreut werden kann.

Kapitel VI: Sanktionen beim Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige sind gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, um in Arbeit und Beschäftigung eingegliedert zu werden und eine gegebene Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu verringern. Für Verstöße gegen diese Verpflichtungen sind harte Sanktionen vorgesehen.

Sanktionen sind: Eine schrittweise **Absenkung** der Leistungen des Arbeitslosengeldes II in **10 oder 30 %** Schritten bis hin zum **Wegfall** des Arbeitslosengeldes II.

Sanktionen beim Arbeitslosengeld II sind vorgesehen, wenn sich erwerbsfähige Bedürftige weigern, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen oder die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen oder wenn erwerbsfähige Bedürftige eine zumutbare Arbeit auf dem Arbeitsmarkt oder eine gemeinnützige Arbeit ablehnen. Sanktionen treten auch dann ein, wenn eine Sperrzeit nach dem SGB III eingetreten ist oder die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt sind. Weitere Sanktionsfälle sind: Verminderung des Einkommens oder Vermögens in der Absicht, Arbeitslosengeld II oder höhere Leistungen des Arbeitslosengeldes II zu erlangen oder vernunftwidriger Umgang mit den Geldleistungen des Arbeitslosengeldes II.

1.Umfang der Sanktionsfälle beim Arbeitslosengeld II

Sanktionen treten in folgenden Fällen ein:

- 1. wenn sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne Vorliegen wichtiger Gründe weigert,**
 - **eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschliessen**
 - **die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere Eigenbemühungen nachzuweisen,**
 - **eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen**
 - **eine zumutbare gemeinnützige Arbeit auszuführen**

- 2. wenn der erwerbsfähige Bedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne Vorliegen wichtiger Gründe**
 - **eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen hat**
 - **Anlaß gegeben hat, die Förderung in einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abubrechen**

3. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftige nach dem vollendetem 18. Lebensjahr
 - sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen
 - trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten im Umgang mit den Leistungen des Arbeitslosengeldes II fortsetzt
4. wenn bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - der Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld I nach den Vorschriften des SGB III festgestellt hat
 - die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt sind, die ein Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld I begründen
5. wenn sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nachzukommen
 - zu einem von der Agentur für Arbeit aufgeforderten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen

2. Höhe der Sanktionen beim Arbeitslosengeld II

Art und Höhe der Sanktionen richten sich nach dem Lebensalter des erwerbsfähigen Bedürftigen und der Art der Pflichtverletzung.

2.1. Sanktionen für erwerbsfähige Hilfebedürftige ab dem 25. Lebensjahr

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, sind als Sanktionen vorgesehen:

- **die schrittweise Absenkung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II um 10 oder 30 Prozentpunkten**

Die Absenkung beträgt bei

- **Meldepflichtverletzungen 10 % - Punkte**
 - **Verletzungen von Eingliederungspflichten und der Verpflichtung zur Arbeit 30 % - Punkte**
 - **Herbeiführung der Bedürftigkeit 30 % - Punkte**
 - **unwirtschaftlichem Verhalten 30 % - Punkte**
- **der Wegfall der Leistungen des Arbeitslosengeldes**
 - **Wegfall des Zuschlags auf Arbeitslosengeld II**

2.2. Sanktionen für erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen **vom 15. bis zum 25. Lebensjahr** sind härtere Sanktionen vorgesehen.

Als Sanktionen sind vorgesehen:

- **die schrittweise Absenkung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II um 10 % - Punkte bei Meldepflichtverletzungen**
- **die Beschränkung der Leistungen des Arbeitslosengeldes II auf Leistungen der Unterkunft und Heizung bei einer ersten Verletzung von Eingliederungs- und Arbeitspflichten, bei Herbeiführung der Bedürftigkeit oder unwirtschaftlichem Verhalten oder bei einer dritten Meldepflichtverletzung**
- **Wegfall des Zuschlags auf Arbeitslosengeld II**

3. Dauer und Umfang der Sanktionen

Die Dauer der Sanktionen beim Arbeitslosengeld II beträgt 3 Monate.

Der Umfang der Sanktionen richtet sich nach der Art und Anzahl der Pflichtverletzungen und dem Umfang bereits eingetretener Sanktionen.

Bei einer ersten Pflichtverletzung, die mit einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 30 % - Punkte sanktioniert wird, fällt der Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II sofort weg und umfasst die 30%ige Absenkung die Regelleistung des Arbeitslosengeldes II.

Bei einer zweiten um 30 % - Punkte zu sanktionierenden Pflichtverletzung oder bei Eintritt einer Sanktion um 30%-Punkte können auch die Leistungen für Mehrbedarfe, für Unterkunft und Heizung, die Darlehen für unabweisbar notwendige Bedarfe oder Mietschulden abgesenkt werden und kann die Agentur für Arbeit die Leistungen des Arbeitslosengeldes in Form von Sachleistungen; z.B. Einkaufsgutscheine erbringen.

4. Rechtsfolgen eingetretener Sanktionen beim Arbeitslosengeld II im Sozialrecht

Während der Absenkung oder des Wegfalls von Leistungen des Arbeitslosengeldes II besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

5. Übersicht: Sanktionen beim Arbeitslosengeld II

Pflichtverletzungen	Art und Höhe der Sanktionen
<p>Der Hilfebedürftige weigert sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, ▪ die in der Vereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, ▪ eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzusetzen ▪ gemeinnützige Arbeit zu leisten ▪ hat eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme abgebrochen oder Anlaß zum Abbruch gegeben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wegfall des Zuschlags auf ALG II ▪ Schrittweise Kürzung des ALG II um jeweils 30 % - Punkte bis hin zum völligen Wegfall des ALG II.
<p>Die Agentur für Arbeit stellt fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Anspruch auf ALG I wegen einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist ▪ die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt sind, die ein Ruhen oder Erlöschen von ALG I begründen 	<p style="text-align: center;">Umfang der Sanktionen</p> <p>Bei der ersten Pflichtverletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - fällt der Zuschlag auf ALG II weg - wird für Bedürftige unter 25 Jahren das ALG auf Leistungen der Unterkunft und Heizung beschränkt. - wird für 26jährige und ältere Bedürftige die Regelleistung des ALG II um 30 Prozentpunkte abgesenkt
<p>Der Hilfebedürftige</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hat sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von ALG II herbeizuführen ▪ setzt trotz Belehrung ein unwirtschaftliches Verhalten mit den Leistungen des ALG II fort 	<p>Bei jeder weiteren Pflichtverletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die Regelleistung des ALG II um weitere 30 Prozentpunkte abgesenkt. <p>Ab der zweiten Pflichtverletzung kann die Kürzung des ALG II neben der Regelleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch die Leistungen für Unterkunft, Heizung, für Mehrbedarfe und die Darlehen für unabweisbar notwendige Bedarfe und Mietschulden umfassen - können die Leistungen des ALG II in Form von Sachleistungen erbracht werden. <p>Das ALG II kann ab der vierten Pflichtverletzung ganz wegfallen.</p>

Pflichtverletzungen

Art und Höhe der Sanktionen

Pflichtverletzungen	Art und Höhe der Sanktionen
<p>Der Hilfebedürftige</p> <ul style="list-style-type: none">▪ verstößt gegen eine Melde-aufforderung der Agentur für Arbeit▪ nimmt eine von der Agentur für Arbeit angeordnete Untersuchung bei einem Arzt oder Psychologen nicht wahr	<p>Art der Sanktionen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Wegfall des Zuschlags auf das ALG II▪ Kürzung des ALG II um jeweils 10 Prozentpunkte. <p>Umfang der Sanktionen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Senkung der Regelleistung des ALG II um 10 % - Punkte für jede Meldepflichtverletzung- Umfasst die Senkung des ALG II wegen wiederholter Meldepflichtverletzungen oder wegen anderer Pflichtverletzungen bereits 30%-Punkte kann die weitere Absenkung neben der Regelleistung auch die Leistungen für Unterkunft, für Mehrbedarfe und die Darlehen für unabweisbar notwendige Bedarfe und Mietschulden umfassen und können die Leistungen des ALG II in Form von Sachleistungen, erbracht werden.

Kapitel VII: Sanktionen beim Sozialgeld

Die für erwerbsfähige Bedürftige beim Arbeitslosengeld II vorgesehenen Sanktionen gelten auch nicht erwerbsfähige Angehörige, die Sozialgeld beziehen. Wie die Leistungen des Arbeitslosengeldes II können die Leistungen für Sozialgeldempfänger bei Pflichtverletzungen abgesenkt oder eingestellt werden.

Voraussetzung für den Eintritt von Sanktionen beim Sozialgeld ist, dass Bezieher von Sozialgeld einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit ohne wichtigen Grund nicht nachkommen oder Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Sozialgeld herbeizuführen.

Sanktionen treten ein,

- **bei einem Empfänger von Sozialgeld, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne Vorliegen wichtiger Gründe einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommt oder zu einem angeordneten ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin nicht erscheint**
- **bei einem Empfänger von Sozialgeld, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Sozialgeldes herbeizuführen**
- **bei einem Empfänger von Sozialgeld, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ein unwirtschaftliches Verhalten im Umgang mit den Leistungen des Sozialgeldes fortsetzt**

1. Umfang der Sanktionen beim Sozialgeld

Der Umfang der Sanktionen richtet sich nach der Art und Häufigkeit der Pflichtverletzungen und dem Alter des Hilfebedürftigen.

Der Umfang beträgt nach Art

- bei Meldepflichtverletzungen* unabhängig vom Lebensalter: Absenkung des Sozialgeldes um jeweils **10 %**
- bei Hilfebedürftigen ab dem 18. Lebensjahr, die ihr Einkommen und Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Sozialgeld herbeizuführen: Absenkung um jeweils **30 %**

Der Umfang beträgt nach Häufigkeit

- bei einer ersten Pflichtverletzung betrifft die Absenkung des Sozialgeldes die Regelleistung
- ab der zweiten Pflichtverletzung **kann** die Absenkung neben der Regelleistung auch die Leistungen für Mehrbedarfe, Unterkunft und Verpflegung umfassen
- ab einer Absenkung um 30%-Punkte können die Leistungen in Form von Sachleistungen, z.B. Lebensmittelgutscheinen erbracht werden.
-

* In der Gesetzesbegründung ist als Verletzung der Mitwirkungspflicht beispielhaft angeführt: "Eine Pflichtverletzung...kann sich für einen nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen z.B. dann ergeben, wenn der Hilfebedürftige zur Wahrnehmung eines ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermins aufgefordert wird, weil in seiner Person ein Vermittlungshemmnis für den erwerbsfähigen Partner liegt (z.B. wegen Alkoholabhängigkeit, die dazu führt, dass ein zum Haushalt gehörendes Kind nur von dem erwerbsfähigen Partner betreut werden kann), dieser Termin aber - ohne wichtigen Grund - nicht wahrgenommen wird." (BTDr. 15/1516, Seite 62)

2. Art und Umfang der Sanktionen beim Sozialgeld

Pflichtverletzungen	Art und Höhe der Sanktionen
<p>Der Bezieher von Sozialgeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hat sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung von Sozialgeld herbeizuführen ▪ setzt trotz Belehrung ein unwirtschaftliches Verhalten mit den Leistungen des Sozialgeldes fort 	<p style="text-align: center;">Art der Sanktionen</p> <p>Schrittweise Kürzung des Sozialgeldes um jeweils 30%- Punkte bis hin zum völligen Wegfall des Sozialgeldes.</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Sanktionen</p> <p>Bei der ersten Pflichtverletzung wird die Regelleistung des Sozialgeldes um 30 Prozentpunkte abgesenkt Bei der zweiten und jeder weiteren Pflichtverletzung wird die Regelleistung des Sozialgeldes um weitere 30 Prozentpunkte abgesenkt. Ab der zweiten Pflichtverletzung kann die Kürzung des Sozialgeldes auch die Leistungen für Unterkunft, Heizung, Mehrbedarfe und die Darlehen für unabweisbar notwendige Bedarfe umfassen und können die Leistungen des Sozialgeldes in Form von Sachleistungen erbracht werden.</p>
<p>Der Bezieher von Sozialgeld</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verstößt gegen eine Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit ▪ nimmt eine von der Agentur für Arbeit angeordnete Untersuchung bei einem Arzt oder Psychologen nicht wahr 	<p style="text-align: center;">Art der Sanktionen</p> <p>Schrittweise Kürzung des Sozialgeldes um jeweils 10 %- Punkte bis hin zum völligen Wegfall des Sozialgeldes.</p> <p style="text-align: center;">Umfang der Sanktionen</p> <p>Ist wegen wiederholter Pflichtverletzungen das Sozialgeld bereits um 30 % - Punkte gemindert worden, kann die Absenkung des Sozialgeldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - auch die Leistungen für Unterkunft, Heizung und für Mehrbedarfe umfassen und - können die Leistungen des Sozialgeldes in Form von Sachleistungen erbracht werden.

3. Rechtsfolgen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Bedürftigkeit

Neben den Sanktionen bei Herbeiführung der Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sieht das Gesetz für Volljährige eine Verpflichtung zum Ersatz von aufgebrauchten Leistungen vor.

Zum Ersatz von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und von Leistungen des Sozialgeldes ist verpflichtet, wer ohne wichtigen Grund

- **die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft oder**
- **die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an sich oder an Personen in der Bedarfsgemeinschaft herbeigeführt hat.**

Von einer Geltendmachung des Ersatzanspruches ist nach dem Gesetz abzusehen, soweit dadurch der Ersatzpflichtige künftig von Leistungen des Arbeitslosengeldes II oder des Sozialgeldes oder der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt abhängig gemacht werden würde.

